



Datum, 22.09.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/222/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

**Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für das Haushaltsjahr 2020
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat der VzF-Taunus für seine Kindertagesstätten eine Liquiditätsanforderung auf den Betriebskostenzuschuss 2020 in Höhe von insgesamt 385.000,00 € eingereicht.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für 2020 gemeldeten Ansätze des VzF (Spalte 2) zu entnehmen. Spalte 3 zeigt die eingestellten Mittel abzüglich der Weiterleitung der Landesfreistellung und der in der Vergangenheit erfolgten pauschalen Kürzung von 20 % außer bei dem Jugendhaus.

Darüber hinaus hat der Magistrat in seiner Sitzung am 28.10.2019 weitere Kürzungen vorgenommen und diese mit den erwarteten Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhungen begründet. Die daraus resultierenden Haushaltsansätze finden sich in Spalte 4.

In Spalte 5 ist die in dieser Vorlage zu beschließende Liquiditätsanforderung des VzF dargestellt. Da die Stadt Neu-Anspach vertraglich dazu verpflichtet ist, dem VzF-Taunus Unterdeckungen auszugleichen, ist eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Spalte 6 zeigt die im gesamten Jahr 2020 geleisteten Zuschusszahlungen an den VzF.

Einrichtung	Ansatz gem. Haushaltsplan VzF	Haushaltsansatz nach Abzug Freistellung und 20 %iger Kürzung	Haushaltsansatz nach Kürzung Magistrat 28.10.2019 – neue Gebühren ab 02/20	Liquiditätsanforderung VzF 09.09.2020	Zuschuss 2020
Taunusstraße	704.026,00 €	505.700,00 €	484.710,00 €	145.000,00 €	629.710,00 €
Mitte	573.146,68 €	365.000,00 €	349.850,00 €	165.000,00 €	514.850,00 €
Mini-Mitte	611.357,00 €	489.100,00 €	468.000,00 €	75.000,00 €	543.000,00 €
Jugendhaus	197.370,40 €	185.000,00 €	185.000,00 €	0,00 €	185.000,00 €
insgesamt	2.085.900,08 €	1.544.800,00 €	1.487.560,00 €	385.000,00 €	1.872.560,00 €

Setzt man Spalte 6 mit Spalte 2 ins Verhältnis, lässt sich erkennen, dass die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse im Rahmen des vom VzF ursprünglich gemeldeten Mittelbedarfs liegen.

Gleichzeitig lässt sich erkennen, dass eine pauschale Kürzung um 20 % nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Unberücksichtigt bleiben zum einen die Effekte aus der Umsetzung der neuen Vorgaben zur Personalbemessung und Leitungsfreistellung nach KiföG. Zum anderen ist der pandemiebedingte Einnahmeausfall der Elternbeiträge noch nicht berücksichtigt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom VzF-Taunus hierzu noch eine weitere Anforderung zum Ausgleich vorgelegt wurde. Nach erfolgter

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, wird auch diese Anforderung noch zur überplanmäßigen Genehmigung den städtischen Gremien vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO in Höhe von insgesamt 385.000,00 € zum Ausgleich der Liquiditätsanforderung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten zu genehmigen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/222/2020 wird Bezug genommen.

Es wird festgestellt, dass die vertragliche Verpflichtung zum Ausgleich von Unterdeckungen besteht.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Auszahlung ist unabweisbar und unaufschiebbar, da wir vertraglich verpflichtet sind. Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen über eine überplanmäßige Genehmigung gem. § 100 HGO zur Verfügung gestellt werden. Eine Deckung der Ausgaben ist nicht gewährleistet und belastet den Liquiditätskreditrahmen.

